



Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Umwelt- und Agrarausschuss -

vorab per E-Mail

Neumünster, 16. Februar 2009

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie

Bericht der Landesregierung, Drucksache 16/2185

Grundsätzliche Anmerkungen

Der NABU begrüßt es, dass sich Landesregierung und Landtag mit einer „nationalen Biodiversitätsstrategie“ sowie deren Umsetzung befassen und einen entsprechenden Bericht vorlegen und erörtern. Denn nur auf Grundlage einer fachlichen Analyse und Diskussion über Bedeutung, derzeitige und voraussichtlich zukünftige Situation der biologischen Vielfalt einschließlich der daraus abzuleitenden Notwendigkeiten und Möglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen zu Erhalt und Förderung der Biodiversität kann die Verpflichtung zu einer „nationalen Biodiversitätsstrategie ... zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt“ gemäß dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt erfüllt werden.

Diesem Anspruch kommt der vorliegende Bericht jedoch nur teilweise entgegen. Während der Grundlagenteil (Kap. 1 bis 2.2.3) bis auf gewisse Lücken in den Ausführungen zu Ökosystemtypen bzw. Artengruppen die Situation übersichtlich, fachlich fundiert und ohne zu beschönigen erarbeitet worden ist und dabei auch für den Laien gut verständlich gehalten ist, bleiben die nachfolgenden Kapitel weit hinter dieser Qualität zurück. Die dort beschriebenen Aktivitäten zeigen, dass mit den bisherigen Mitteln das Ziel, den Verlust an biologischer Vielfalt bis 2010 signifikant zu reduzieren, nicht erreicht werden kann, obwohl der Bericht den gegenteiligen Eindruck zu vermitteln versucht. Obwohl im Grundlagenteil die negativen Auswirkungen beispielsweise einer zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft deutlich zum Ausdruck gebracht werden, blenden die handlungsbezogenen Abschnitte diese Problematik weitgehend aus bzw. fokussieren sich nur auf wenige, meist populäre Artengruppen wie z.B. Vögel, ohne jedoch die Vielzahl der bedrohten Arten und Lebensraumtypen zu erreichen. So wird die hinsichtlich ihrer Biodiversität äußerst kritische Situation der innerhalb der Agrarlandschaft gelegenen Biototypen Knick, Krautfluren, Magerrasen, mesophiles Grünland, Bäche, Tümpel und Weiher selbst nicht ansatzweise mit Lösungsmöglichkeiten bedacht.

Das eigentlich wichtigste Hauptkapitel ist unter die Erwartungen weckende Überschrift „Was leistet Schleswig-Holstein?“ gestellt worden. Die hier vorgestellten „Programme und Methoden“ bieten jedoch keine geeigneten Strategien zur Überwindung des anhaltenden Verlustes an Biodiversität. Viele Abschnitte sind erschreckend dürftig geblieben, so vor allem die Kapitel zu den Beiträgen der Landnutzungsformen. Zukunftsbezogene Überlegungen fehlen fast völlig. Der Wille zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist hier zu oft von politischer Selbstdarstellung überlagert worden. Problematisch ist zudem, dass die Landesregierung über rechtliche Änderungen mehrmals Naturschutzstandards reduziert hat. Damit wurde der Schutz bestimmter Lebensraumtypen aufgeweicht (Sukzessionsflächen, Knicks, naturnahe Landeswaldanteile), wodurch weiteren Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt Vorschub geleistet worden ist.

Schleswig-Holstein wird mit den im Bericht vorgestellten Instrumentarien, die jeglichem Interessenskonflikt mit den Landnutzungsformen aus dem Weg gehen, den Zielsetzungen und Verpflichtungen der Rio-Konferenz und der nachfolgenden Biodiversitätskonferenzen nicht nachkommen können.

Einzelheitliche Anmerkungen

Einleitende Kapitel (Kap. 1 - 1.5)

Die Bedeutung der biologischen Vielfalt und deren Gefährdung werden schlüssig und prägnant dargelegt. Dabei wird verdeutlicht, dass die Problematik Schleswig-Holstein in besonderem Maß betrifft (Kap. 1.3, S. 5). Konkret und deutlich gehalten sind auch die Erläuterungen und Zielsetzungen des `Übereinkommens zur biologischen Vielfalt` (CBD) und dessen Genese auf nationaler Ebene (Kap. 1.4, 1.5), wenn auch die von politischer Selbstdarstellung der Landesregierung gefärbten letzten Absätze des Kap. 1.5 nicht ganz den Tatsachen entsprechen. So ist „ein steigender Erfolg, ... dem Verlust der biologischen Vielfalt entgegen zu wirken“ (S. 8) nicht erkennbar, was in den nachfolgenden Kapiteln zweifelsfrei bestätigt wird. Die eindringlichen Mahnungen der EU-Kommission zur Nachmeldung von Natura 2000-Gebieten stehen im deutlichen Widerspruch zu den behaupteten „bisherigen erheblichen Anstrengungen des Landes, ... das europäische ökologische Netz `Natura 2000` ... in der mit der Kommission vereinbarten Form aufzubauen“ (S. 8).

Situationsbeschreibungen der „Groß-Lebensräume“ (Kap. 2.1)

Die Situationsskizzen der „wichtigsten Großlebensräume“ sind im allgemeinen sachlich und problemorientiert. Zu korrigieren bzw. zu ergänzen sind nach Auffassung des NABU folgende einzelheitliche Darstellungen:

Wald: Die korrekte Angabe, dass eine „intensive Forstwirtschaft“ „die Biodiversität der Wälder ... bedroht“ (S. 9), sollte mit den wichtigsten Problempunkten unterlegt werden (z.B. vermehrte Altholznutzung, Entwässerung, Anbau nicht standortheimischer Gehölze, zu geringe Totholzanteile). FSC und PEFC sollten nicht gleichgestellt werden, weil PEFC zu wenig an belastbaren ökologischen Kriterien enthält.

Fließgewässer: Hier fehlt jegliche Problemdarstellung, obwohl die meisten Fließgewässer des Landes von Begradigung, Uferverbau, Unterhaltungsmaßnahmen und Eutrophierung betroffen sind. Dies wäre nachzutragen.

Küsten: Auch hier fehlen fast sämtliche Angaben zu den erheblichen anthropogenen Belastungen der Biodiversität. Kaum ein anderer Lebensraumkomplex ist dermaßen intensiv durch menschliche Nutzung in seiner biologischen Vielfalt beeinträchtigt worden wie die schleswig-holsteinische Ostseeküste (hauptsächlich aufgrund touristischer Nutzung). Eindeichungen und stellenweise starke Salzwiesenbeweidung an der Nordseeküste sind gleichfalls nicht erwähnt worden. Stattdessen werden „zahlreiche Neobiota“ als anscheinend einzige Belastung der Biodiversität erwähnt.

Agrarlandschaften: Das Landschaftspflegegesetz von 1973, so fortschrittlich es für seine Zeit auch war, hat die katastrophalen Auswirkungen der Flurbereinigung auf naturnahe Elemente der Agrarlandschaft nicht bremsen können. Angesichts der höchst alarmierenden Tatsache, dass sich „in den vergangenen 50 Jahren die Zahl der Arten, die in der Agrarlandschaft leben, geschätzt um vier Fünftel vermindert“ hat (S. 16), ist dieses Kapitel viel zu dürftig gehalten. So wird es beispielsweise für die bodenbrütenden Vogelarten des Agrarraumes - früher waren Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche durchaus häufige Arten – mit Ausnahme der Schafstelze dort wohl kaum eine Zukunft geben. Der Verlust von Feldrainen, Sommergetreide- und Rübenanbau, die Intensivierung der Grünlandnutzung mit Rückgang der Weidenutzung, Entwässerung von Feuchtgrünland, der regional flächendeckende Maisanbau sowie das starke Aufschlängeln der Knicks gehören zu den maßgeblichen Faktoren, die zu einer drastischen Verarmung der Vogelwelt in der Agrarlandschaft führen und die sich nicht durch die herkömmlichen Naturschutzmaßnahmen, wie sie auch in diesem Bericht im Mittelpunkt stehen, kompensieren lassen.

Situationsbeschreibungen der Artengruppen (Kap. 2.2)

Die Darstellung der Situation der Pflanzenarten ist zutreffend. Die Problematik des Artenrückgangs sollte allerdings noch deutlicher ins Bewusstsein gerückt werden, indem die wesentlichen Ursachen („Nährstoffbelastung der Standorte“ und „Nutzungsintensivierung“, S. 16) nicht nur allgemein, sondern auf Nutzungsformen bezogen spezifischer ausgedrückt werden.

Der Abschnitt 2.2.2 „Tiere“ wird dem Anspruch der Konkretisierung noch viel weniger gerecht. Die Ursachen des Artenrückgangs lassen sich auf derart allgemeiner und knapper Ebene nicht erfassen. Das betrifft auch die Zeilen zur Bedeutung der Schutzgebiete (S. 17). Eine Formulierung wie „der wichtigste Garant für den Erhalt der Biodiversität“ erweckt den Eindruck, als sei mit z.B. Ausweisung von FFH-Gebieten der Artenrückgang gestoppt. Das stimmt jedoch nicht; selbst in etlichen Naturschutzgebieten geht die Artendiversität zurück.

Begrüßt wird, dass der ansonsten wenig Beachtung findende Artenkomplex der **Pilze** gleichrangig behandelt wird. Doch auch bzgl. der Pilze wird der „Erhalt der Biodiversität“ angesichts der im vorhergehenden Absatz angeführten Gründe für den Rückgang nicht mit dem Verweis auf das „Natura 2000-Schutzgebietsnetz“ abzuhandeln sein.

„Was leistet Schleswig-Holstein? Programme und Methoden“ (Kap. 3)

Das Kapitel nimmt für sich in Anspruch, die „Methoden und Instrumente“ zu beschreiben, „mit denen der Rückgang der natürlichen Vielfalt aufgehalten und gestoppt werden soll“ (S. 19). Doch auch das nachfolgende Lob für die ehrenamtliche Arbeit der Naturschutzverbände kann den NABU nicht davon abbringen, dieses Hauptkapitel als ausgesprochen schwach zu bezeichnen.

Abschnitt 3.1 proklamiert mit seinem Titel „Naturschutz auf ganzer Fläche“ ein Qualitätsniveau, dem die anschließend beschriebenen Instrumentarien nicht im geringsten entsprechen.

Landschaftsplanung (Kap. 3.1.1): Die kommunale Landschaftsplanung ist seit geraumer Zeit, mit wenigen Ausnahmen, als ‚Gefälligkeitsplanung‘ zu bezeichnen, die den eigentlichen Planungsanlass – die Ausweisung von Baugebieten – sanktionieren soll. Gerade in Fragen des Arten- und Lebensraumschutzes offenbaren zu viele Landschaftspläne Unkenntnis bis hin zur Ignoranz. Die richtige Erkenntnis des Berichts, in der Landschaftsplanung den quantitativen und qualitativen Lebensraumverlusten stärkere Beachtung widmen zu müssen, wird in der Praxis nicht viel bewirken, weil die Kommunen als Auftraggeber und Entscheidungsträger wegen der damit verbundenen Konfliktrichtigkeit daran wenig Interesse haben. Das Landschaftsprogramm ist räumlich zu inkonkret gehalten, um auf die örtliche Ebene zu wirken. Der Landschaftsrahmenplan, der als regionalbezogene Planungsebene mit seiner relativ flächenscharfer Darstellung z.B. von Biotopverbund- und Vorrangflächen mehr bewirken könnte, ist mit Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes als Planungsebene aber entfallen.

Eingriffsregelung (Kap. 3.1.2): Die angeführte „naturale Kompensation“ (S. 21) wird von der Eingriffsregelung nicht erbracht, wie die Praxis zeigt. So fehlen Vorgaben zum Ausgleich des Verlust an freier Landschaft z.B. als Nahrungsraum störungsempfindlicher Tiere. Der Ausgleich für größere Neubaugebiete lässt sich nach den rechtlichen Vorgaben nicht selten ganz oder überwiegend innerhalb des Eingriffsgebiets erledigen. Das Kompensationserfordernis für Bodenversiegelung, die mit völliger Vernichtung der Biodiversität einher geht, wird nach dem Runderlass (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 1998) im Verhältnis von 1 (Eingriffsfläche) zu 0,5 (Ausgleichsfläche) festgesetzt. Die rechtliche Verpflichtung, auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen, unterbleibt meistens.

Auch die Ökokonto-Regelung ist längst nicht in jedem Punkt geeignet, eine Kompensation im Hinblick auf den Erhalt der Biodiversität zu leisten. Sie gestattet zu sehr das Sammeln von Ökopunkten für Maßnahmen, die für das Arteninventar von geringer oder keiner Bedeutung sind.

Stand des Artenschutzes (Kap. 3.1.3): Das einleitende Kapitel zum Stand des Artenschutzes ist viel zu oberflächlich gehalten. Die betont positiv geprägten Aussagen zum Stand des Artenschutzes stehen im deutlichen Widerspruch zu den Grundaussagen des Kapitels 2, so zum Artenschwund in der Agrarlandschaft. Die erfreuliche Entwicklung einiger populärer Arten wie Seeadler, Kranich und Uhu darf nicht darüber hinweg täuschen, dass v.a. auf nährstoffärmere Standorte angewiesene Arten mit teilweise hoher ökologischer Spezialisierung wie z.B. zahlreiche Schmetterlinge, Wildbienen und Vertreter anderer Insektengruppen sich quasi ‚im freien Fall‘ befinden. Die zu den Brutvögeln getroffene Aussage, über 50 % der Arten befänden sich in einem „günstigen Erhaltungszustand“, lässt

für fast die Hälfte auf das Gegenteil schließen – keine gute Bilanz im Hinblick auf das Ziel, bis 2010 den Biodiversitätsverlust maßgeblich zu bremsen. - Der Begriff des `günstigen Erhaltungszustands`, entlehnt aus dem europäischen Naturschutzrecht Natura 2000, bezieht die Populationsentwicklung der vergangenen Jahre mit ein. Damit erklärt sich, dass auch Arten mit extrem geringer Verdichtungsstärke wie Fischotter (dessen Bestand in Schleswig-Holstein völlig ungesichert ist), Biber (zur Zeit ca. 8 Paare in Schleswig-Holstein) oder Spießente (30 Brutpaare) ein `günstiger Erhaltungszustand` attestiert wird.

Ausgerechnet bei einer der wenigen Vogelarten mit rasanter Bestandszunahme, dem Uhu, hat das MLUR mit der Bestandsangabe daneben gegriffen: Nicht „über 150“ (S. 22), sondern etwa 360 Brutpaare (Artenhilfsprogramm 2008, S. 28) brüten in Schleswig-Holstein.

Artenhilfsprogramm (Kap. 3.1.3.1): Das Artenhilfsprogramm 2008, insbesondere in Verbindung mit dem Begleitheft „Artenhilfsprogramm 2008 - Veranlassung, Herleitung und Begründung“, ist im Vergleich zu früheren Zusammenfassungen zu Artenhilfsprogrammen in weiten Teilen durchaus zu würdigen, weil es die Notwendigkeiten und Umsetzungsmöglichkeiten sachlich und relativ umfassend beschreibt. Damit hebt es sich von den Zusammenfassungen der Artenhilfsprogramme früherer Jahre positiv ab. Es fehlt aber nach wie vor die konsequente Verknüpfung mit dem Schutz der Lebensräume, ohne den ein Artenschutzprogramm in weiten Teilen erfolglos bleiben muss.

Im einleitenden Abschnitt wird allerdings das Dilemma des Artenhilfsprogramms 2008 deutlich: Einerseits wird es klar als „eines der wesentlichen Instrumente, mit denen der kurzfristige Rückgang von Beständen gestoppt und mittel- bis langfristig günstige Erhaltungszustände erreicht werden sollen“, definiert (S. 24). Weiterhin heißt es dort richtigerweise: „Unbestritten ist, dass für einen effektiven Schutz der ökologischen Systeme und den Erhalt der Biodiversität alle in diesen Systemen lebenden Arten bedeutsam sind.“ Andererseits erfolgt jedoch die drastische Einschränkung, dass „die Konzentration auf bestimmte Arten bzw. Artengruppen ... nicht allein aus artenschutzfachlicher Sicht, sondern vor allem aus rechtlichen Gründen zu verstehen“ ist. Das bedeutet nichts anderes als eine Reduktion auf das Pflichtprogramm des europäischen Naturschutzrechts, was aber den Zielen der Biodiversitätskonvention keinesfalls gerecht wird. Die Fixierung auf die `europäischen Arten`, d.h. auf die Zielarten der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie, wie sie auch aus den Ausführungen auf S. 26 hervorgeht, lässt außer acht, dass Arten aus der äußerst formenreichen Gruppe der Wirbellosen darunter kaum zu finden sind. So werden nur wenige der in Schleswig-Holstein gefährdeten Käfer und keine der Schmetterlingsarten von der FFH-Richtlinie erfasst.

Die „Integration der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in die Land- und Forstwirtschaft“ (S. 25) ist bislang nicht wahrnehmbar. Im Gegenteil: Beispielsweise mit der Streichung der Sukzessionsflächen aus der Liste der gesetzlich geschützten Biotope des Landesnaturschutzgesetzes, dem neuen Knickpflegeerlass, dem Fortfall konkreter naturschutzbezogener Vorgaben im Landeswaldgesetz zu Tot- und Altholzanteilen für den Staatswald und die Halbierung der Zielmenge für Naturwaldflächen im Landeswald hat die Landesregierung den Biodiversitätsverlust noch beschleunigt.

Schutzgebiete (Kap. 3.2.1): Die Aussagen zur Umsetzung des Natura 2000-Lebensraumschutzes stehen unter dem Bekenntnis, „die Vielfalt der Lebensräume, ihre vollständige Artenausstattung mit ihrer natürlichen genetischen Vielfalt – also die Biodiversität – zu erhalten oder wo immer möglich, wieder herzustellen“ (S. 29). Diese anspruchsvolle Zielsetzung ist sehr zu begrüßen! - In der Praxis ist sie jedoch bislang nur unzureichend verfolgt worden. Wie die Karte auf S. 28 zeigt, ist zwar der Anteil an maritimen Natura 2000-Gebieten hoch, die Fläche an terrestrischen bzw. im Binnenland gelegenen Schutzgebieten aber ausgesprochen gering. Die Widerwilligkeit bei der Meldung von Natura 2000-Gebieten war schon bei den vorigen Landesregierungen zu spüren gewesen, wurde allerdings von den Weigerungen der jetzigen Regierung, auf Eiderstedt ein den Ansprüchen der Zielarten adäquates EU-Vogelschutzgebiet auszuweisen und dort dringliche Maßnahmen zum Erhalt dieser Arten anzuordnen, noch übertroffen.

Auch die in diesem Bericht vorgestellte Programmatik zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten (‘Lokale Aktionen’) lässt zweifeln, ob sich auf diese Weise die Schutzziele erreichen lassen. So wünschenswert ein gesellschaftlicher Konsens bei der Umsetzung der notwendigen Naturschutzprojekte auch ist, so dürfen die Maßnahmen doch nicht vom Erreichen eines Konsens abhängig gemacht werden, wenn damit deren Effektivität in Frage gestellt werden muss. Die sich aus den Natura 2000-Richtlinien ergebenden Erfordernisse verlangen eine fachlich anspruchsvolle Maßnahmenplanung und –umsetzung, die vor Ort an den ‘Runden Tischen’ oft nicht geleistet werden kann. Zudem meint ein nicht unerheblicher Teil der Beteiligten immer noch, die EU-rechtlichen Anforderungen umgehen bzw. sie auf konfliktarme ‘Sympathieträger-Arten’ fixieren zu können. Die nur als absolut miserabel zu bezeichnenden Freiwilligen Vereinbarungen zu Wassersport und Sportfischerei für die Natura 2000-Gebiete haben auf erschreckende Weise die Folgen eines leichtfertigen Umgangs mit Naturschutzerfordernissen am Verhandlungstisch gezeigt.

Der zum Nationalpark verfasste Abschnitt ist rein deskriptiv geblieben. Nutzungsbedingte Problemfelder mit ihren Auswirkungen auf die Biodiversität und entsprechende Lösungsmöglichkeiten werden nicht angesprochen. Im Kapitel zur Situation der Naturschutzgebiete (S. 38) werden Problemfelder immerhin angeführt, jedoch ohne Hinweis auf mögliche gegensteuernde Maßnahmen. Begrüßt wird die Aussage, weitere Naturschutzgebiete ausweisen zu wollen.

Den gesetzlichen Biotopschutz gem. § 25 Landesnaturschutzgesetz als Verschlechterungsverbot zu bezeichnen (S. 39) ist prägnant, entspricht jedoch bzgl. der Knicks nicht der Realität. Der ministerielle Knickpflegeerlass (‘Vereinbarung über die Durchführung der maschinellen Knickpflege ...’) lässt eine erhebliche Verschlechterung des Zustands der Knicks und der daran gebundenen ökologischen Funktionen zu.

Zutreffend ist die Analyse zur Bedeutung der verkehrsarmen Räume. Der NABU vermisst aber eine Strategie zur Verhinderung weiterer Landschaftszerschneidung. Die bloße Erwähnung von Grünbrücken ist nicht ausreichend, es sollten Ansätze für ein konkretes Konzept geliefert werden.

Das Bekenntnis zum Biotopverbundsystem (S. 42) wird begrüßt. Knicks eignen sich aufgrund ihrer Zustandsverschlechterung und fehlender Säume allerdings immer weniger als Vernetzungselemente.

Grundsätzlich wird der Begriff des Biotopverbunds in diesem Abschnitt zu oberflächlich betrachtet. So findet ein Verbund verhältnismäßig trockener, magerer und weitgehend offener Lebensräume weder durch Knicks noch durch Gewässerläufe statt, weil diese keine geeignete Habitatstrukturen für die an trockene, offene Standorte gebundenen Arten bieten. Dafür sind der Erhalt entsprechender Sukzessionsbereiche wie Bahndämme, breite Feldböschungen, offene Wegränder in auf ärmeren Böden stockenden Wäldern etc. sowie die Entwicklung solcher Strukturen notwendig.

In diesem Zusammenhang muss kritisch angemerkt werden, dass mit der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes die zu erreichende Größenordnung von Vorrangflächen für den Naturschutz von 15 % auf 10 % verringert worden ist. Eine derartige Entscheidung trägt nicht gerade zum Erhalt der Biodiversität bei.

In diesem Kapitel fehlt ein Abschnitt über den Beitrag der Stiftung Naturschutz zu Erhalt und Förderung der Biodiversität, nach den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR immerhin der größte Landeigentümer. Die Stiftung ist in diesem Bericht nur mit Hinweis auf Amphibienschutzmaßnahmen erwähnt worden.

Vertragsnaturschutz (Kap. 3.2.2):

Dem Vertragsnaturschutz wird in diesem Bericht eine Bedeutung zugemessen, die ihm als Instrument des Naturschutzes nur in einigen Regionen (z.B. ETS-Gebiet, Eiderstedt) zukommt. Insgesamt unterliegen dem Agrarvertragsnaturschutz nur ungefähr 1,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Probleme aus Sicht des Naturschutzes sind die oft geringen Laufzeiten sowie der häufige Wechsel im Angebot der Modelle. Zur Zeit fehlen u.a. ein Ackerrandstreifenprogramm, das zum Nutzungsverzicht entlang von Knicks, Weg- und Waldrändern motiviert, sowie ein langfristig laufendes Angebot zur Umwandlung von Acker zu Grünland auf Moorstandorten.

Beitrag der Forstwirtschaft (Kap. 3.3):

Die Darstellungen sind zu wenig konkret. Die erwähnten Maßnahmen und Förderungsmöglichkeiten können die in zunehmend mehr Wäldern stattfindenden Nutzungsintensivierungen nicht ausgleichen. Im Privatwald wird v.a. Buchenaltholz massiv ausgedünnt, es gelangen nur wenige Bäume in die für zahlreiche Organismen wichtige Altersphase. Zur Wertholzgewinnung nicht brauchbare Bäume, z.B. selbst am Waldrand stehende alte, breitkronige und tiefbeastete Eichen mit außerordentlicher Bedeutung für spezialisierte holzbewohnende Käfer, werden inzwischen vermehrt für die Brennholzwerbung gefällt.

Das Zertifizierungslabel PEFC ist in seinen Anforderungen derart inkonkret gehalten, dass es im Gegensatz zur Behauptung auf S. 47 f keinen Beitrag „zur Sicherung der Biologischen Vielfalt in Waldökosystemen“ leistet.

Verschwiegen wird, dass in den Landesforsten nicht nur die Zielmarge für die Naturwaldausweisungen von 10 % auf 5 %, sondern auch die Fläche der bereits eingepflanzten Naturwälder von 6,7 % auf 5 % reduziert worden ist (S. 46, 48). Zudem hat die neue Rahmenrichtlinie zur Bewirtschaftung der Landesforsten die ökologischen Standards, wie sie in der früheren Richtlinie enthalten waren, erheblich reduziert bzw. vieles offen gelassen.

Jagdlicher Artenschutz: Diese Bezeichnung suggeriert, als würden die genannten Artenschutzmaßnahmen im Wesentlichen durch Jäger geleistet. Fakt ist, dass die entsprechenden Programme aus der Jagdabgabe finanziert werden, aber nicht immer vollständig. So wird der Seeadlerschutz inzwischen nur zu etwa 25 % aus der Jagdabgabe finanziert. An den auf S. 49 genannten Monitoring- und Schutzprogrammen sind Jäger in unterschiedlicher Intensität beteiligt, bearbeiten sie aber nicht vollständig.

Beitrag der Wasserwirtschaft (Kap. 3.4):

Die Ziele und Aufgaben der Wasserrahmenrichtlinie sind übersichtlich zusammengefasst worden. Leider finden sich im folgenden Text zu Konfliktfeldern (v.a. Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge), besonderen Notwendigkeiten (z.B. Schutz der nährstoffärmeren Gewässer) und durchzuführenden Maßnahmen. So bleibt das Kapitel inhaltsleer, obwohl die Wasserrahmenrichtlinie sehr konkret Maßnahmen fordert.

Beitrag der Landwirtschaft (Kap. 3.5):

Sich hier ausschließlich und über drei Seiten auf den Erhalt alter / gefährdeter Haustierrassen zu beschränken, wirkt angesichts des in den Grundlagenkapiteln dargestellten Artenverlusts im Agrarbereich (80 % in den vergangenen 50 Jahren!, S. 15 f) äußerst befremdlich. Die mit etwa 72 % Flächenanteil mit Abstand raumgreifendste Landnutzungsform kann von Ansprüchen der Gesellschaft auf Erhalt der biologischen Vielfalt nicht ausgenommen werden! Artenbezogene Erhaltungsziele der EU-Richtlinien (z.B. bzgl. Rotbauchunke, Feldlerche, Kiebitz) werden sich bei einer Fortsetzung des derzeitigen Nutzungsgrads nicht erfüllen lassen, erst recht nicht die umfassenderen Ansprüche des Biodiversitätsübereinkommens.

Um das Arteninventar der Agrarlandschaft zu erhalten, muss auf mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, verteilt über die Regionen des Landes, eine über entsprechende Programme finanzierte Nutzungsexensivierung stattfinden, die sich an folgenden Faktoren orientiert: 1. Verringerung der stofflichen Belastung, 2. Erhöhung der Struktur- und Anbauvielfalt, 3. Verzicht auf mechanische und chemische Bewirtschaftsgänge während der Brutzeit, 4. Wiederherstellung natürlicher Wasserstandsverhältnisse.

Beitrag der Fischerei (Kap. 3.6):

Der Einfluss der Fischerei auf die biologische Vielfalt ist sehr beschönigt worden. Als positive Einwirkung kann nur die Wiedereinbürgerung ausgestorbener Fischarten verbucht werden. Dagegen überwiegen die Beeinträchtigungen der Biodiversität durch die Sport- und Berufsfischerei bei weitem. Ein massives Problem stellt die sogenannte Fischhege in Form von Besatzmaßnahmen dar. So ist die Artenausstattung der Binnenseen und Flüsse durch Besatz mit Wirtschaftsfischen weitgehend vereinheitlicht worden. Endemische Unterarten der Großen Maräne sind durch als leistungsfähiger angesehene verdrängt worden. Mit Aalen werden nach wie vor Gewässer versehen, die über die natürliche Zuwanderung nicht erreicht worden wären. Obwohl Karpfen nicht in Deutschland heimisch sind und sich in den meisten Gewässern auch nicht fortpflanzen können, werden sie von der Binnenfischereiverordnung als „regional heimisch“ eingestuft und werden dementsprechend selbst in mesotrophe Seen eingesetzt. Stark mit Karpfen und Schleien als bodenwühlende Arten besetzte Gewässer

zeigen dies durch Eutrophierung und damit einher gehenden Artenrückgang an. Nach § 13 Landesfischereigesetz darf in `offenen Gewässern` (dazu zählen die meisten Seen) ein Besatz in der Regel nur bei beeinträchtiger Fortpflanzung oder Zuwanderung, nach Fischsterben oder im Rahmen von Wiederansiedlungsprogrammen vorgenommen werden, zudem dürfen die natürlichen Lebensgemeinschaften nicht beeinträchtigt werden. Daran halten sich etliche Fischereiberechtigte nicht.

Die so genannte Hegepflicht führte zu der fischereibehördlichen Auffassung, dass selbst dem Naturschutz gewidmete Seen einem `Hegeplan` unterliegen und u.U. sogar bewirtschaftet werden sollten. So ist es bisher aufgrund des Widerstands der Fischereibehörde im MLUR nicht gelungen, für den Suhrer See, eines der im Hinblick auf die Biodiversität wertvollsten Gewässer des Landes, mit dem Eigentümer eine einvernehmliche Regelung zur Nichtbewirtschaftung zu treffen. Eine Wiederaufnahme der Fischerei an diesem Gewässer würde aber mit der EG-Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie kollidieren.

Die von der Sport- und Berufsfischerei erwirkte Kormoranverordnung hat eine Verdrängung der Kormorane aus dem Binnenland sowie massive Beeinträchtigungen rastender Wasservogel durch Kormoran-Vergrämungsabschüsse zur Folge.

Nicht erwähnt wird auch der an die Fischerei zu stellende Anspruch, effektive Maßnahmen zu treffen, mit denen das Ertrinken von Fischotter, Meeressäuger und Schweinswalen in Reusen und Netzen verhindert werden kann. Das Verbot der Stellnetzfischerei an der Ostseeküste innerhalb der ersten 200 m (S. 56) ist wenig wirksam, da sich die großen Miesmuschelbänke, an denen sich die Meeressäuger zur Nahrungssuche aufhalten, meistens jenseits der 200 m-Linie befinden. Die Muschelfischerei im Nationalpark ist entgegen der Darstellung des vorliegenden Berichts alles andere als „ökosystemverträglich“.

Information - Kommunikation - Bildung (Kap. 3.8):

Den hier angerissenen Inhalten wird weitgehend zugestimmt. Bei den Bildungsangeboten sollte noch auf die entsprechenden Leistungen der Naturschutzverbände und der Stiftung Naturschutz hingewiesen werden. Zudem ist im Bericht kritisch anzumerken, dass im Biologieunterricht die Vermittlung von Kenntnissen über die heimische Tier- und Pflanzenwelt nur noch einen geringen Raum einnimmt, so dass die Schüler bereits die Grundlagen für ein Verständnis für die Bedeutung der Biodiversität fehlen.

Fritz Heydemann

- NABU Schleswig-Holstein -